



BMF – IV/7 (IV/7)

2. Juli 2012

BMF-010310/0127-IV/7/2012

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-3603, Arbeitsrichtlinie ESA-Staaten

Die Arbeitsrichtlinie UP-3603 (Arbeitsrichtlinie ESA-Staaten) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 2. Juli 2012

0. Definitionen

Diese Besonderen Bestimmungen für den "Präferenzursprung" betreffen den Warenverkehr mit den ESA-Staaten, die bereits ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) abgeschlossen haben. Da das Abkommen am 13. Juli 2009 erst paraphiert wurde, wurde vom Rat die vorläufige Anwendung des WPA's zwischen den ESA-Staaten einerseits und der EU und ihren Mitgliedstaaten andererseits beschlossen.

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gelten hiefür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern in dieser Arbeitsrichtlinie nichts anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.

In Ergänzung der UP-3000 Abschnitt 0. bedeuten für die Zwecke dieser Besonderen Bestimmungen sowie für die Anwendung der UP-3000 die Begriffe:

- (1) "Zollpräferenzmaßnahmen" das unter Abschnitt 11.1. genannte "WPA-ESA";
- (2) "Präferenzzone" das Gebiet der ESA-Staaten und der Gemeinschaft;
- (3) "Präferenzzoll" bzw. "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz;
- (4) "Ursprungsregeln" die im Anhang II des Protokolls 1 des WPA's, [ABl. Nr. L 111 vom 24.04.2012](#) (siehe Seite 1046) festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs;
- (5) "ESA-Staaten" die Staaten des östlichen und südlichen Afrika; eine Auflistung dieser Länder findet sich unter Abschnitt 1.2.;
- (6) "ÜLG" die Staaten des Anhangs IX des Protokolls 1 des WPA's, [ABl. Nr. L 111 vom 24.04.2012](#) (siehe Seite 1136);
- (7) "andere AKP-Staaten" die Staaten des Anhangs XI des Protokolls 1 des WPA's, [ABl. Nr. L 111 vom 24.04.2012](#) (siehe Seite 1139);
- (8) "benachbarte Entwicklungsländer" die Staaten des Anhangs VIII des Protokolls 1 des WPA's, [ABl. Nr. L 111 vom 24.04.2012](#) (siehe Seite 1135).

1. Anwendungsbereich

1.1. Entwicklung des WPA's mit den ESA-Staaten

Die Regelungen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens (Cotonou-Abkommen) sind am 31. Dezember 2007 ausgelaufen. Die Europäische Gemeinschaft verhandelte mit den ehemaligen Cotonou-Abkommensländern neue Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA's), um diesen Ländern einen WTO-konformen Zugang zu den europäischen Märkten zu ermöglichen.

Mit den ESA-Staaten wurden diese Verhandlungen abgeschlossen und das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den ESA-Staaten (zu denen die Komoren, Madagaskar, Mauritius, Sambia, die Seychellen und Simbabwe zählen) einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits am 13. Juli 2009 paraphiert.

Das Abkommen wird vorläufig mit 14. Mai 2012 mit Madagaskar, Mauritius, Seychellen und Simbabwe angewendet.

1.2. Anwendungsbereich

Grundsätzlich unterliegen dem begünstigten Warenverkehr mit der Gemeinschaft Waren, die ihren Ursprung in den ESA-Staaten haben.

Räumlich findet dieses WPA auf folgende Staaten Anwendung:

- Komoren (**noch nicht in Kraft**)
- Madagaskar
- Mauritius
- Sambia (**noch nicht in Kraft**)
- Seychellen
- Simbabwe

1.2.1. Hoheitsgewässer

Zu den angeführten Staaten gehören auch deren Hoheitsgewässer. Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich deren Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Staats, dem sie gehören.

Titel II Art. 6 dieses neuen WPA's, [ABl. Nr. L 111 vom 24.04.2012](#) (siehe Seite 1028) enthält die genauen Bestimmungen hinsichtlich des Begriffes "ihre Schiffe" (siehe unter Abschnitt 4.2.3.1. in diesen Besonderen Bestimmungen).

2. Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzölle

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Ware muss vom WPA erfasst sein (Abschnitt 3.),
- 2) die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" der WPA-Staaten sein (Abschnitt 4.),
- 3) die Ware muss aus dem Gebiet ESA-Staaten direkt in die Gemeinschaft bzw. nach Österreich befördert worden sein (Abschnitt 5.),
- 4) die Erfüllung der unter Z 2) genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7.).

2.2. Präferenzzölle

Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft werden die Einfuhrzölle auf alle Waren der Kapitel 1 bis 97, nicht jedoch 93, des Harmonisierten Systems mit Ursprung in den ESA-Staaten beseitigt, ausgenommen die im Anhang I des Protokolls 1 des WPA's, [ABl. Nr. L 111 vom 24.04.2012](#) (siehe Seite 32) aufgeführten Waren (Reis, Zucker) unter den dort festgelegten Bedingungen.

Für Waren des Kapitels 93 des Harmonisierten Systems mit Ursprung in den ESA-Staaten gelten weiterhin die anwendbaren Meistbegünstigungszölle.

Für Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft wird bei der Wiedereinfuhr keine Zollpräferenz nach dem ESA-WPA gewährt. Eine zollfreie Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft ist somit nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen einer Rückware im Sinne der Art. 185 bis 187 ZK vorliegen.

3. Warenkreis

3.1. Allgemeine Regelung

Waren mit Ursprung in den ESA-Staaten sind grundsätzlich - abgesehen von bestimmten Agrarerzeugnissen (siehe Abschnitt 2.2.) - frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur

Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen und es werden keine mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung angewendet.

4. Ursprungserzeugnisse

4.1. Rechtsgrundlagen

Die besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren in den ESA-Staaten sind im Protokoll 1 dieses WPA's, [ABl. Nr. L 111 vom 24.04.2012](#) (siehe Seite 1023) enthalten.

Die Ursprungsregeln sehen für bestimmte Erzeugnisse Sonderregelungen vor, die erst nach dem 1. Januar 2010 bzw. 1. Oktober 2015 in Kraft treten werden (siehe Artikel 4 des Protokolls 1 des WPA's, [ABl. Nr. L 111 vom 24.04.2012](#), Seite 1137).

4.2.3.1. Ihre Schiffe

(1) Die Begriffe "eigene Schiffe" und "eigene Fabrikschiffe" sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe,

- die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in einem ESA-Staat ins Schiffsregister eingetragen sind;
- die die Flagge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft oder eines ESA-Staates führen;

die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie sind mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen eines ESA-Staates oder eines Mitgliedstaats der EU,

oder

- b) sie sind Eigentum von Gesellschaften,

- die ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in einem ESA-Staat oder in einem Mitgliedstaat der EU haben
- und
- die mindestens zur Hälfte Eigentum eines ESA-Staates oder eines Mitgliedstaates der EU, von öffentlichen Einrichtungen dieses Staates oder von Staatsangehörigen dieser Staaten sind.

(2) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen erkennt die Gemeinschaft auf Antrag eines ESA-Staates an, dass die von diesem ESA-Staat zum Fischfang in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone gecharterten oder geleasteten Schiffe als dessen „eigene Schiffe“ zu behandeln sind, sofern der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen anerkennt, dass mit der Charter- oder Leasingvereinbarung, für die der Gemeinschaft das Vorkaufsrecht

angeboten wurde, dem ESA-Staat angemessene Möglichkeiten zur Entwicklung des Fischfangs für eigene Rechnung geboten werden und dass dem ESA-Staat insbesondere die Verantwortung für die nautische und kaufmännische Betriebsführung für die ihm für einen erheblichen Zeitraum zur Verfügung gestellten Schiffe übertragen wird.

Die Bedingungen können von mehreren Staaten erfüllt werden, vorausgesetzt, sie gehören zu den ESA-Staaten. In diesem Fall gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse des Staates, dessen Staatsangehörige oder Unternehmen Eigner des Fischereifahrzeugs oder Fabrikschiffes sind. Falls ein Fischereifahrzeug oder Fabrikschiff Eigentum von Staatsangehörigen oder Unternehmen von Staaten ist, die andere Wirtschaftspartnerschaftsabkommen unterzeichnet haben, so gelten die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse des Staates, dessen Staatsangehörige oder Unternehmen gemäß den höchsten Eigentumsanteil aufweisen.

4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

4.2.4.1. System der Ursprungslisten

Der Anhang II des Protokolls 1 des WPA's, [ABl. Nr. L 111 vom 24.04.2012](#) (siehe Seite 1046) enthält eine umfassende Ursprungsliste im Sinne der Gemeinsamen Bestimmungen der UP-3000 Abschnitt 4.2.4.1. Abs. 2.

Für die im Anhang II(a) des Protokolls 1 des WPA's, [ABl. Nr. L 111 vom 24.04.2012](#) (siehe Seite 1118) beschriebenen Waren können anstelle der im Anhang II des Protokolls 1 des WPA's, ABl. Nr. L 111 vom 24.04.2012 (siehe Seite 1046) angeführten Regeln auch die in diesem Anhang angeführten Regeln herangezogen werden.

Ein nach den Regeln dieses Anhangs erteilter oder ausgestellter Ursprungsnachweis enthält den folgenden Wortlaut auf Englisch:

„Derogation – Annex II (a) of Protocol ...- Materials of HS heading No ...originating from ... used.“

Dieser Vermerk ist im Feld 7 der in Artikel 17 des Protokolls 1 des WPA's, [ABl. Nr. L 111 vom 24.04.2012 S. 2](#) genannten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen oder der in Artikel 21 des Protokolls 1 des WPA's, [ABl. Nr. L 111 vom 24.04.2012 S. 2](#) genannten Erklärung auf der Rechnung beizufügen.

Erläuterungen zur Ursprungsliste sind im Anhang I zum Protokoll 1 des WPA's, [ABl. Nr. L 111 vom 24.04.2012](#) (siehe Seite 1041) aufgeführt.

4.2.4.2. Toleranzregel

Die allgemeine Toleranzregel beträgt max. 15% vom Ab-Werk-Preis der daraus hergestellten Fertigware. Diese Regel gilt jedoch nicht für Erzeugnisse der HS-Kapitel 50 bis 63.

Die in der Ursprungsliste vorgesehenen Wertkriterien bilden die absolute Grenze, dh. es ist kein Addieren mit der allgemeinen Toleranzgrenze zulässig.

4.3. Ursprung durch Kumulierung

4.3.4.1. Kumulierung in der Gemeinschaft

- 1) Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse der ESA-Staaten, der ÜLG oder der anderen AKP-Staaten sind, gelten als Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über eine Minimalbehandlung hinausgeht.
- 2) Geht eine in der Europäischen Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über eine Minimalbehandlung hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der Europäischen Gemeinschaft, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten anderen Länder oder Gebiete übersteigt. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes oder Gebiets, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in der Europäischen Gemeinschaft verwendeten Vormaterialien entfällt.
- 3) Erzeugnisse, die ihren Ursprung in einem der in den oa. Absätzen genannten Länder oder Gebiete haben, und die in der Europäischen Gemeinschaft keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder oder Gebiete ausgeführt werden.
- 4) Die in den ESA-Staaten, der ÜLG oder den anderen AKP-Staaten vorgenommene Be- oder Verarbeitung gilt als in der Gemeinschaft vorgenommen, sofern die hergestellten Erzeugnisse anschließend in der Gemeinschaft be- oder verarbeitet werden. Werden die Ursprungserzeugnisse nach dieser Bestimmung in zwei oder mehr der betreffenden Länder oder Gebiete hergestellt, so gelten sie nur dann als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, wenn die Be- oder Verarbeitung über die Minimalbehandlung hinausgeht.
- 5) Geht die in der Europäischen Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über eine Minimalbehandlung hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der Europäischen Gemeinschaft, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der Vormaterialien, die in einem der in Absatz 4 genannten anderen Länder

oder Gebiete verwendet wurden, übersteigt. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes oder Gebiets, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien entfällt.

- 6) Die Kumulierung mit den ÜLG und den anderen AKP-Staaten kann erst dann angewendet werden, wenn eine diesbezügliche Veröffentlichung im Amtsblatt Serie C der EU erfolgt ist.
- 7) Die vorstehenden Kumulierungsbestimmungen dürfen für die im Anhang X des Protokolls 1 dieses WPA's, [ABl. Nr. L 111 vom 24.04.2012](#) (siehe Seite 1137) aufgeführten Erzeugnisse erst nach dem 1. Oktober 2015 und für Reis der Tarifposition 1006 erst nach dem 1. Januar 2010 angewandt werden.

4.3.4.2. Kumulierung in den ESA-Staaten

- 1) Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, den ÜLG, den anderen AKP-Staaten oder eines anderen ESA-Staates sind, gelten als Vormaterialien mit Ursprung in dem ESA-Staat, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über eine Minimalbehandlung hinausgeht.
- 2) Geht eine in einem ESA-Staat vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über eine Minimalbehandlung hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis dieses ESA-Staates, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten anderen Länder oder Gebiete übersteigt. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes oder Gebiets, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in diesem ESA-Staat verwendeten Vormaterialien entfällt.
- 3) Erzeugnisse, die ihren Ursprung in einem der in den oa. Absätzen genannten Länder oder Gebiete haben, und die in dem ESA-Staat keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder oder Gebiete ausgeführt werden.
- 4) Die in der Gemeinschaft, in den anderen ESA-Staaten, in den ÜLG oder in den anderen AKP-Staaten vorgenommene Be- oder Verarbeitung gilt als im ESA-Staat vorgenommen, sofern die hergestellten Erzeugnisse anschließend in diesem ESA-Staat be- oder verarbeitet werden. Werden die Ursprungserzeugnisse nach dieser Bestimmung in zwei oder mehr der betreffenden Länder oder Gebiete hergestellt, so gelten sie nur dann als

Ursprungserzeugnisse dieses ESA-Staates, wenn die Be- oder Verarbeitung über die Minimalbehandlung hinausgeht.

- 5) Geht die in dem ESA-Staat vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über eine Minimalbehandlung hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis dieses ESA-Staates, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 4 genannten anderen Länder oder Gebiete übersteigt. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes oder Gebiets, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien entfällt.
- 6) Die Kumulierung mit den ÜLG und den anderen AKP-Staaten kann erst dann angewendet werden, wenn eine diesbezügliche Veröffentlichung im Amtsblatt Serie C der EU erfolgt ist.
- 7) Für die im Anhang X des Protokolls 1 des WPA's, [ABl. Nr. L 111 vom 24.04.2012](#) (siehe Seite 1137) aufgeführten Erzeugnisse findet die Kumulierung keine Anwendung. Ungeachtet dessen ist die Kumulierung ab 1. Oktober 2015 und für die Erzeugnisse der Tarifposition 1006 ab dem 1. Jänner 2010 anwendbar, wenn beim Herstellen derartiger Erzeugnisse Vormaterialien mit Ursprung in einem ESA-Staat verwendet werden oder wenn die Be- oder Verarbeitung in einem ESA-Staat oder einem anderen AKP-Staat, der Vertragspartner eines WPA ist, durchgeführt wird.
- 8) Diese Kumulierung gilt nicht für Erzeugnisse des Anhangs XII des Protokolls 1 dieses WPA's, [ABl. Nr. L 111 vom 24.04.2012](#) (siehe Seite 1140) mit Ursprung in Südafrika. Die Kumulierung nach diesem Artikel findet nach dem 31. Dezember 2009 für die im Anhang XIII des Protokolls 1 dieses WPA's, [ABl. Nr. L 111 vom 24.04.2012](#) (siehe Seite 1152) aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Südafrika Anwendung.

4.3.4.3. Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern

Auf Antrag der ESA-Staaten können Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse eines im Anhang VIII des Protokolls 1 dieses WPA's, [ABl. Nr. L 111 vom 24.04.2012](#) (siehe Seite 1135) aufgeführten benachbarten Entwicklungslandes sind, das kein AKP-Staat ist, aber zu einem zusammenhängenden geografischen Gebiet gehört, als Vormaterialien mit Ursprung in einem ESA-Staat angesehen werden, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern

- a) die in dem ESA-Staat vorgenommene Be- oder Verarbeitung über eine Minimalbehandlung hinausgeht,

- b) die ESA-Staaten, die Europäische Gemeinschaft und die betreffenden benachbarten Entwicklungsländer eine Übereinkunft über geeignete Verfahren der Verwaltungszusammenarbeit geschlossen haben, die die ordnungsgemäße Anwendung dieses Absatzes gewährleistet.

4.5. Abweichung von der Ursprungsregel

Neben den bereits im Anhang II(a) des Protokolls 1 des WPA's, [ABl. Nr. L 111 vom 24.04.2012 S. 2](#) – siehe Abschnitt 4.2.4.1. – vorgesehenen Abweichungen von den Ursprungsregeln können Ausnahmeregelungen auf Antrag des betreffenden ESA-Staates vom Sonderausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich getroffen werden, wenn die Entwicklung bestehender oder die Entstehung neuer Wirtschaftszweige in den ESA-Staaten dies rechtfertigt.

Derzeit wurde folgende Abweichung von der Ursprungsregel bewilligt:

Abweichung von der Ursprungsregel

Ware	Gültigkeit/ Veröffentlichung	Vermerk im Feld 7 der EUR. 1
Haltbar gemachter Thunfisch *)	1.1.2013 – 31.12.2017 ABl. Nr. L 347 vom 15.12.2012	„Derogation — Decision No 1/2012 of the ESA-EU Customs Cooperation Committee of 29 November 2012 „Dérogation — Décision no 1/2012 du Comité de Coopération Douanière AfOA-UE du 29 novembre 2012
„Loins“ genannte Thunfischfilets	1.1.2013 – 31.12.2017 ABl. Nr. L 347 vom 15.12.2012	„Derogation — Decision No 1/2012 of the ESA-EU Customs Cooperation Committee of 29 November 2012 „Dérogation — Décision no 1/2012 du Comité de Coopération Douanière AfOA-UE du 29 novembre 2012

*) In jeglicher Verpackungsform, wobei die Ware im Sinne der HS-Position 1604 als haltbar gemacht zu betrachten ist.

5. Direkte Beförderung

5.1.1. Erfüllung der Bedingung

Die im Abkommen vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für Erzeugnisse, die den Voraussetzungen dieses Protokolls entsprechen und die unmittelbar zwischen einem ESA-Staat und der Europäischen Gemeinschaft oder im Durchgangsverkehr durch jene Gebiete, mit denen die Kumulierung zulässig ist, befördert werden. Jedoch können Erzeugnisse, die eine einzige Sendung bilden, durch andere Gebiete befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie unter

der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslandes bleiben und dort nur ent- und wiederverladen werden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren.

Ursprungserzeugnisse können in Rohrleitungen durch andere Gebiete als das Gebiet eines ESA-Staates oder der Europäischen Gemeinschaft befördert werden.

Der Nachweis, dass die Bedingungen der unmittelbaren Beförderung erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlandes eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:

a) ein durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung vom Ausfuhrland durch das Durchfuhrland erfolgt ist,

oder

b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:

- i) genaue Beschreibung der Erzeugnisse,
- ii) Datum des Ent- und Wiederverladens der Erzeugnisse oder der Ein- und Ausschiffung unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel und
- iii) Bedingungen des Verbleibs der Erzeugnisse im Durchfuhrland

oder

c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

5.1.2. Regelung betreffend Freizonen

Die ESA-Staaten und die Europäische Gemeinschaft treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass von einem Präferenznachweis oder einer Lieferantenerklärung begleitete Erzeugnisse, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung ihres Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.

Abweichend von obigem Absatz stellen die zuständigen Behörden in Fällen, in denen von einem Präferenznachweis begleitete Ursprungserzeugnisse eines ESA-Staates oder der Europäischen Gemeinschaft in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 aus, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Ursprungsregeln entspricht.

7. Präferenznachweise

7.1. Grundsätzliches

Präferenznachweise sind die in den ESA-Staaten oder in der Gemeinschaft ausgestellten:

- 1) von einem Zollamt bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 betreffend eine konkrete Sendung
- 2) Ursprungserklärung auf der Rechnung oder einem sonstigen Handelsdokument („Rechnungserklärung“), die
 - innerhalb der Wertgrenze von 6.000 Euro (siehe Abschnitt 7.8.) von jedem Ausführer oder
 - unabhängig vom Wert der Sendung von einem ermächtigten „Ausführer“ ausgestellt werden kann.

7.2. Nähere Erläuterungen

Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines ESA-Staates ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder eines ESA-Staates oder eines der zulässigen Kumulierungsländer (siehe Abschnitt 4.3.) angesehen werden.

Die Präferenznachweise können im Warenverkehr mit den ESA-Staaten in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten ausgestellt werden.

7.2.1. Rechnungserklärung

Der Wortlaut der Rechnungserklärung in den einzelnen Sprachfassungen ist im Anhang IV des Protokolls 1 des WPA's, [ABl. Nr. L 111 vom 24.04.2012](#) (siehe Seite 1126) zu diesem Punkt wiedergegeben.

7.3.5. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeit von Präferenznachweisen beträgt zehn Monate.

Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach Ablauf dieser Frist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrlandes verspätet vorgelegte Ursprungsnachweise annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

7.4.4. Nachträgliche Ausstellung; Duplikate; Ersatzpräferenznachweise

- a) Der Vermerk „nachträglich ausgestellt“ lautet: „ISSUED RETROSPECTIVELY“
- b) Der Vermerk „Duplikat“ lautet: „DUPLICATE“
- c) Für Ersatzpräferenznachweise gilt Nachfolgendes:

Werden Ursprungserzeugnisse in einem ESA-Staat oder in der Europäischen Gemeinschaft der Überwachung einer Zollstelle unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse zu anderen Zollstellen in den ESA-Staaten oder in der Europäischen Gemeinschaft durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ersetzt werden. Diese Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 werden von der Zollstelle, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden, ausgestellt und von der Zollbehörde, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden, mit einem Sichtvermerk versehen.

7.7. Besondere Kennzeichnung von Präferenznachweisen

UP-3000 Abschnitt 7.7.1. betreffend Ceuta/Melilla gilt für das Abkommen mit den ESA-Staaten sinngemäß.

Hiefür gelten die Besonderen Bestimmungen des Artikels 43 des Protokolls 1 des WPA's, [ABl. Nr. L 111 vom 24.04.2012](#) (siehe Seite 1040).

7.7.2. Bei Abweichung von der Ursprungsregel

Wurden Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 für Waren, bei denen die Abweichung von der Ursprungsregel in Anspruch genommen worden ist, ausgestellt, dann müssen sie im Feld 7 einen Vermerk tragen.

Siehe auch Abschnitt 4.5. in diesen Besonderen Bestimmungen.

7.8. Wertgrenzen

- Rechnungserklärung: **6.000 Euro**
- Privateinfuhren durch Reisende: **1.200 Euro**
- Waren in privaten Kleinsendungen: **500 Euro**

Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober. Die Beträge sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bis zum 15. Oktober

mitzuteilen; sie gelten ab 1. Januar des folgenden Jahres. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften teilt die Beträge den betreffenden Ländern mit.

8. Praktische Vorgangsweise bei Einfuhrabfertigungen

8.8.2. Gravierende Formfehler

Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann aus „formalen Gründen“ abgelehnt werden, wenn sie nicht vorschriftsgemäß ausgestellt wurde. In diesem Fall kann eine nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung nachgereicht werden. Beispiele für eine Ablehnung aus formalen Gründen:

- Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wurde nicht auf einem vorschriftsmäßigen Formblatt ausgestellt (zB Fehlen eines guillochierten Überdrucks; Größe und Farbe weichen erheblich von dem amtlichen Muster ab; Fehlen der Seriennummer; Druck in einer nicht zulässigen Sprache).
- Auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 fehlt eine obligatorische Angabe (zB Angabe im Feld 4 EUR.1).
- Auf der Warenverkehrsbescheinigung fehlt der Stempel und die Unterschrift (Feld 11 EUR.1).
- Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 trägt den Sichtvermerk einer nicht zuständigen Behörde.
- Für den Sichtvermerk auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wurde ein neuer Stempel verwendet, dessen Musterabdruck noch nicht übermittelt wurde.
- Anstelle des Originals wird eine Fotokopie oder eine Abschrift der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vorgelegt.
- In den Feldern 2 oder 5 wird ein Land angegeben, das nicht Vertragspartei ist (zB Israel oder Kuba).

Verfahrensweise

Die Warenverkehrsbescheinigung wird unter Angabe der Gründe mit dem Vermerk „DOKUMENT NICHT ANGENOMMEN“ versehen und dem Einführer zurückgegeben, damit er die nachträgliche Ausstellung einer neuen Bescheinigung beantragen kann. Die Zollverwaltung kann jedoch für den Fall einer Nachprüfung oder bei Betrugsverdacht eine Fotokopie der nicht angenommenen Bescheinigung aufbewahren.

8.8.3. Begründete Zweifel

Beispiele:

Die Unterschrift des Ausführers fehlt (dies gilt nicht für Erklärungen auf Rechnungen oder auf Handelspapieren, die von ermächtigten Ausführern ausgestellt werden, sofern die Bestimmungen diese Möglichkeit vorsehen).

Die Unterschrift der Behörde, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt hat, oder das Ausstellungsdatum fehlt.

Die Erzeugnisse, ihre Verpackungen oder Begleitpapiere deuten auf einen anderen als den auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 angegebenen Ursprung hin.

Aus den Angaben auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 geht hervor, dass die Be- oder Verarbeitungsvorgänge für den Erwerb der Ursprungseigenschaft nicht ausreichen.

Der für den Sichtvermerk verwendete Stempel weicht von dem übermittelten Musterabdruck ab.

Verfahrensweise

Die Bescheinigung wird den Ausstellungsbehörden unter Angabe der Gründe zur Nachprüfung zurückgesandt. Bis zum Vorliegen der Ergebnisse ergreifen die Zollbehörden alle für notwendig erachteten Maßnahmen, um die Entrichtung der fälligen Zölle sicherzustellen.

8.9.5. Ablehnung der Präferenzbehandlung ohne Nachprüfung

Hier geht es um Fälle, in denen der Präferenznachweis als nicht anwendbar angesehen wird.

Beispiele:

Die Waren, auf die sich der Präferenznachweis bezieht, sind nicht präferenzbegünstigt.

Die Warenbezeichnung (Feld 8 EUR.1) fehlt oder bezieht sich auf andere als die gestellten Waren.

Der Präferenznachweis wurde von einem Land ausgestellt, das nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, wobei keine Rolle spielt, ob die Waren Ursprungserzeugnisse eines Landes sind, das Vertragspartei des Übereinkommens ist (zB eine in Israel ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 für Ursprungserzeugnisse der AKP-Länder).

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 weist nichtbestätigte Rasuren oder Übermalungen in einem der obligatorisch auszufüllenden Felder auf (zB Felder „Warenbezeichnung“, „Anzahl der Packstücke“, „Bestimmungsland“, „Ursprungsland“).

Die Geltungsdauer des Präferenznachweises wird aus anderen Gründen als den rechtlich vorgesehenen Gründen (zB außergewöhnliche Umstände) überschritten; dies gilt nicht für Fälle, in denen die Erzeugnisse vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt werden.

Der Präferenznachweis wird nachträglich für Erzeugnisse vorgelegt, die zuvor unrechtmäßig eingeführt wurden.

Im Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist ein Land bezeichnet, das nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist.

Verfahrensweise

Der Präferenznachweis wird mit dem Vermerk „NICHT ANWENDBAR“ versehen und von der Zollverwaltung, bei der er vorgelegt wird, einbehalten, um seine weitere Verwendung zu verhindern.

Gegebenenfalls unterrichten die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Zollbehörden des Ausfuhrlandes unverzüglich über die Ablehnung.

9. Praktische Vorgangsweise bei der Ausfuhrabfertigung

9.8. Lieferantenerklärungen

Bei Anwendung der Kumulierungsmöglichkeit zwischen der Gemeinschaft und den ESA-Staaten wird der Nachweis der Ursprungseigenschaft für die Vormaterialien aus den ESA-Staaten, aus der Gemeinschaft, oder aus den anderen AKP-Staaten und den ÜLG durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Lieferantenerklärung nach dem Muster im Anhang V A des Protokolls 1 dieses WPA's, [ABl. Nr. L 111 vom 24.04.2012](#) (siehe Seite 1128) erbracht, die vom Ausführer im Land der Herkunft abgegeben wird.

Bei Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft wird der Nachweis für die in den ESA-Staaten, den anderen AKP-Staaten bzw. in der Gemeinschaft oder in den ÜLG vorgenommene Be- oder Verarbeitung durch eine Lieferantenerklärung nach dem Muster im Anhang V B des Protokolls 1 dieses WPA's, [ABl. Nr. L 111 vom 24.04.2012](#) (siehe Seite 1129) erbracht, die vom Ausführer im Land der Herkunft abgegeben wird.

Für jede Vormaterialiensendung hat der Lieferant auf der Warenrechnung für die Sendung, in einem Anhang zu dieser Rechnung oder auf einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier für die Sendung, in dem die Vormaterialien so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist, eine gesonderte Lieferantenerklärung abzugeben.

Die Lieferantenerklärung kann auf einem vorgedruckten Formblatt ausgefertigt werden.

Die Lieferantenerklärung ist eigenhändig zu unterzeichnen. Werden die Rechnung und die Lieferantenerklärung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erstellt, so braucht die Lieferantenerklärung nicht eigenhändig unterzeichnet zu werden, sofern den Zollbehörden in dem Staat, in dem die Erklärung erstellt wird, die Identität des zuständigen Mitarbeiters des Lieferunternehmens glaubhaft dargelegt wird. Die genannten Zollbehörden können Bedingungen für die Anwendung dieses Absatzes festlegen.

Die Lieferantenerklärung wird der zuständigen Zollstelle des ausführenden Landes vorgelegt, bei der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt wird.

Die Lieferantenerklärungen und die Auskunftsbblätter, die vor Inkrafttreten dieses WPA's nach Maßgabe des alten AKP-Abkommens abgegeben bzw. ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

10. Verfahren beim Zollamt außerhalb der Abfertigungstätigkeit

10.2. Ausfuhr

10.2.4. Prüfung von ausländischen Lieferantenerklärungen

Eine Prüfung der Lieferantenerklärung kann stichprobenweise oder auf der Grundlage einer Risikoanalyse oder immer dann erfolgen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers oder an der Richtigkeit oder der Vollständigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Vormaterialien haben.

Die Zollbehörden, denen die Lieferantenerklärung vorgelegt wird, können die Zollbehörden des Staates, in dem die Erklärung abgegeben worden ist, ersuchen, ein Auskunftsbblatt nach dem Muster laut Anhang VI des Protokolls 1 dieses WPA's, [ABl. Nr. L 111 vom 24.04.2012](#) (siehe Seite 1130) auszustellen. Stattdessen können die Zollbehörden, denen die Lieferantenerklärung vorgelegt wird, vom Ausführer die Vorlage eines Auskunftsbblattes verlangen, das von den Zollbehörden des Staates ausgestellt wurde, in dem die Erklärung abgegeben worden ist.

Eine Abschrift des Auskunftsbblattes ist von der Zollstelle, die das Auskunftsbblatt ausgestellt hat, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Erklärung zum Status der Vormaterialien richtig ist; ferner muss es den Zollbehörden möglich sein, festzustellen, ob und inwieweit die Lieferantenerklärung bei der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder bei der Ausfertigung einer Erklärung auf der Rechnung berücksichtigt werden konnte.

Die Zollbehörden des Staates, in dem die Lieferantenerklärung erstellt worden ist, sind berechtigt, die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Kontrolle durchführen, die sie zur Prüfung der Richtigkeit der Lieferantenerklärung für zweckdienlich erachten.

Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Rechnungserklärungen, die auf der Grundlage einer sachlich falschen Lieferantenerklärung ausgestellt oder ausgefertigt wurden, sind als ungültig anzusehen.

11. Rechtsgrundlagen

11.1. Zollpräferenzmaßnahmen und deren Ursprungsregeln

Beschluss des Rates vom 13. Juli 2009 (2012/196/EG) über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Interimsabkommens zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits ([ABl. Nr. L 111 vom 24.04.2012 S. 1](#)).

Mitteilung über die vorläufige Anwendung des Interimsabkommens zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits ([ABl. Nr. L 125 vom 12.05.2012 S. 1](#)).